

RS OGH 1958/5/14 IVZR11/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1958

Norm

EheG §37

EheG §38

Rechtssatz

- 1) Eheaufhebung wegen Irrtums der Ehefrau betreffend homosexuelle Veranlagung des Mannes.
- 2) Hat der Ehegatte, der wegen arglistiger Täuschung die Aufhebung der Ehe begehrt, sich schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht und wird wegen dieser Verfehlungen von dem anderen Ehegatten auf Scheidung geklagt, so ist das Aufhebungsbegehren wegen dieser Verfehlung nicht ohne weiteres eine unzulässige Rechtsausübung. Veröff: FamRZ 1958,314

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1958:RS0103315

Dokumentnummer

JJR_19580514_AUSL000_0040ZR00011_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at